

1. Die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung galt schon bisher nicht für Sitzungen kommunaler Gremien und für nach dem Kommunalverfassungsrecht vorgesehene Versammlungen. Daher haben Kommunen Schutzmaßnahmen – wie eine Maskenpflicht und Zugangsregelungen – nicht auf das Infektionsschutzrecht gestützt, sondern (neben etwaigen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften) gegenüber den Gremienmitgliedern auf die Befugnis zur Sitzungsordnung und gegenüber Sitzungsbesuchern und Teilnehmern von Bürgerversammlungen auf das Hausrecht.

2. An dieser Rechtslage haben auch die jüngsten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes des Bundes und die nun 16. BayIfSMV grundsätzlich nichts geändert.

Wie bisher muss eine Maßnahme zum Schutz vor Infektionen erforderlich und angemessen sein, wobei es nicht ausschlaggebend ist, ob eine Kommune infektionsschutzrechtlich als Hotspot gilt oder nicht. Vielmehr sind neben den örtlichen Verhältnissen

a) bei Gremiensitzungen

der Anspruch der zur Teilnahme an der Sitzung verpflichteten Gremienmitglieder auf den Schutz ihrer Gesundheit, ihr Recht auf Sitzungsteilnahme, der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit, aber auch das Interesse an der Aufrechterhaltung der durch mögliche Erkrankungs- und Quarantänefälle potentiell bedrohten Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Gremien sowie

b) bei Bürgerversammlungen

der Schutz der Gesundheit der Teilnehmer, ihr Recht auf Teilnahme, der Grundsatz der öffentlichen Versammlung und der Umstand, dass bei einer Bürgerversammlung eine oft schwer kalkulierbare Zahl an Bürgern teilnimmt und Themen dort nicht selten emotional einhergehend mit der Folge eines erhöhten Infektionsrisikos diskutiert werden,

abzuwägen.

Das Infektionsschutzrecht greift damit Entscheidungen im Rahmen der Sitzungsordnung und des Hausrechts nicht vor.

Offen ist aber, ob und inwieweit die Rechtsprechung auch den geänderten infektionsschutzrechtlichen Rahmen in die Abwägung einbeziehen würde. Die jüngste Änderung des Infektionsschutzgesetzes, die auch für Bayern in der 16. BayIfSMV grundsätzlich nur noch Empfehlungen erlaubt, kann daher auch den Begründungsaufwand für auf die Befugnis zur Sitzungsordnung oder das Hausrecht gestützte Maßnahmen erhöhen, da die Orientierung an auch infektionsschutzrechtlich zulässigen Maßnahmen nun nicht mehr möglich ist.

3. Angesichts der nach wie vor angespannten Pandemielage empfehlen wir gleichwohl, für die Sitzungen kommunaler Gremien und für Bürgerversammlungen vorerst weiter erforderliche und angemessene Schutzmaßnahmen im Rahmen des Rechts der Sitzungsordnung und des Hausrechts zu treffen:

- Unabhängig davon, dass § 1 Satz 2 der 16. BayIfSMV für Innenräume im Allgemeinen nur „mindestens eine medizinische Gesichtsmaske“ empfiehlt, halten wir auf Grund der Bedeutung der oben genannten Abwägungsaspekte die Anordnung einer FFP2-Maskenpflicht im notwendigen und angemessenen Umfang nach wie vor für gut begründbar.
- Mit einer entsprechenden Begründung halten wir insbesondere auch eine 3G-Zugangsregelung nach wie vor für möglich.

Um dem Teilnahmerecht der Gremienmitglieder Rechnung zu tragen und im Übrigen ein niedrigschwelliges Testangebot zu machen, ist aber zu empfehlen, vor Ort kostenlose Selbsttests zur Verfügung zu stellen.

Im Ergebnis entspricht dies im Wesentlichen auch den Maßgaben, die die Präsidentin des Bayerischen Landtages kraft ihres Hausrechts für Abgeordnete des Bayerischen Landtages für Sitzungen sowie für Besucher des

Landtages bis auf weiteres angeordnet hat (vgl. 8. Anordnung und Dienst-
anweisung vom 31. März 2022 unter https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/Internet_Dokumente/Sonstiges_A/8_AuD_310322.pdf).

4. In jedem Fall sollten den Gremienmitgliedern, Sitzungsbesuchern und Teilnehmern von Bürgerversammlungen entsprechende Schutzmaßnahmen sowohl im eigenen Interesse als auch zum Schutz der übrigen Beteiligten weiterhin empfohlen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch
Ministerialrat